

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 15

Artikel: Unfallversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unfallversicherung.

An die Mitglieder des kath. Lehrervereins der Schweiz.

Der Leitende Ausschuss hat in Ausführung eines Auftrages des Zentralkomitees mit der „Konfordia“, Kranken- und Unfallkasse des Schweiz. kath. Volksvereins, folgende Vereinbarung getroffen:

Vereinbarung

zwischen der
„Konfordia“, Kranken- und Unfall-Kasse
des Schweiz. kath. Volksvereins

und dem
kath. Lehrerverein der Schweiz.

Gestützt auf Art. 6b der Statuten der „Konfordia“, die Abstimmung unter den Sektionsvorständen lt. Bericht No. 11 und den Beschluß des Zentralvorstandes der „Konfordia“ vom 19./20. Dezember 1920 einerseits, und die Zustimmung des Vorstandes des kath. Lehrervereins vom 13. Dez. 1920 wird in der

Abteilung C (Unfallabteilung) und Todesfall- und Invaliditätsversicherung folgende besondere Vorlage geschaffen:

1. Die Abteilung C (Unfallgeld und Todesfallversicherung) der „Konfordia“ steht den Mitgliedern des kath. Lehrervereins in folgender Weise zur Verfügung:

A. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung der Krankenversicherung wird nicht verlangt. Dagegen sichern die Mitglieder des kath. Lehrervereins der „Konfordia“ in der Entwicklung derselben eine wohlwollende Unterstützung zu.

B. Auf den Ansätzen der Taggeldversicherung wird den Mitgliedern des kath. Lehrervereins ein Rabatt von 20% gewährt, wobei die Auswahl der Klassen freigestellt ist. Die Ansätze der Todesfall- und Invaliditätsversicherung bleiben dagegen unverändert. 5% der einlaufenden Prämien fallen der Kasse des kath. Lehrervereins zu mit jährlicher Rechnungsstellung auf 1. Mai.

C. Den Angehörigen des kath. Lehrervereins in der gleichen Familie steht der Eintritt in beide Unfallabteilungen zu den gleichen Bedingungen offen.

2. Der Verkehr vollzieht sich auf Grundlage der Einzelversicherung mit der Zentralverwaltung in Luzern.

3. Als verbindliche Schriftstücke gelten diejenigen für die Mitglieder der „Konfordia“ im allgemeinen, insbesondere aber folgende:

a) Rückversicherungsvertrag mit der „Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft“ und die bezüglichen Formulare und Versicherungsbedingungen.

b) Das Unfallreglement C (vom 1. Januar 1921).

c) Die Statuten der „Konfordia“, soweit in der Geschäftsführung anwendbar.

d) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

4. Die Dauer dieses Vertrages ist auf fünf Jahre festgesetzt mit gegenseitiger vorausgehender halbjährlicher Kündigung durch eingeschriebenen Brief. Erfolgt keine Kündigung, so dauert der Vertrag stillschweigend ein Jahr weiter, bis zum Abschluß einer neuen Vertragsperiode, — Einzelversicherungen auf eine Dauer von zehn Jahren sind zulässig und verbindlich.

Durch gegenseitige Zeichnung erklären die Annahme vorstehender Vereinbarung:

Luzern/Sursee, den 20. Dezember 1920.

Für den Zentralvorstand des
„Kath. Lehrervereins der Schweiz“:
Der Zentralpräsident: Der Zentralaktuar:
W. Maurer. W. Arnold.

Für den Zentralvorstand der
„Konfordia“:
Der Zentralpräsident: Der Zentralaktuar:
Frz. Elias. E. Müller.

Gemäß vorstehender Vereinbarung sind unsern Mitgliedern folgende Versicherungs-möglichkeiten gegen Unfall geboten:

1. Für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten-Vergütung bei einer jährlichen Prämie von Fr. 6.—

2. Für ein Taggeld von Fr. 1.— bis Fr. 10.— bei einer jährl. Prämienzahlung von Fr. 2.40 bis Fr. 42.—

3. Für Todesfall und Invalidität
a) Für Todesfall von Fr. 1000 bis Fr. 15,000.

b) Für Invalidität von Fr. 1000 bis Fr. 45,000.

Prämienzahlung: Für je Fr. 1000 Versicherungs-summe auf den Todesfall und Fr. 1000 für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) beträgt die jährliche Grundprämie Fr. 1.80.

Beispiel: Will sich ein Mitglied gegen Unfall für die Bezahlung der Arzt- und Medikamentenrechnung, für Fr. 3.— Tag-

geld und für eine Todesfall- und Invaliditätssumme von je Fr. 5000/Fr. 5000 versichern lassen, so wird seine Jahresprämie wie folgt berechnet:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Für Arzt und Heilmittel | = Fr. 6. — |
| 2. " Fr. 3. — Taggeld | = |
| Fr. 9. —, weniger 20 % | = " 7.20 |
| 3. Für Fr. 5000/Fr. 5000
Tod und Invalidität . . . | = " 9. — |
| Total Jahresprämie | Fr. 22.20 |

Von dieser Prämie fallen 5 % — gleich Fr. 1.10 — in die Zentralkasse.

Will der Versicherte Arzt und Heilmittel ausfallen lassen, so entrichtet er nur Fr. 16.20 pro Jahr; er kann auch Position 2, oder 1 und 2 ausfallen lassen.

Kinder von 2 bis 16 Jahren können für den Todesfall für Fr. 100 bis Fr. 500 und im Invaliditätsfall von Fr. 1000 bis Fr. 5000 versichert werden.

Für je Fr. 100 Versicherungssumme auf den Todesfall und Fr. 1000 für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) beträgt die jährliche Prämie Fr. 1.20.

In der Versicherung sind fast alle Unfälle ohne besondern Zuschlag inbegriffen, z. B.

Unfälle der Schüler beim Turnen, auf dem Heimweg, bei Kommissionen, bei der Aushilfe mit Erwachsenen, auf dem Velo u. s. f.; Unfälle der Erwachsenen beim Fuhrwerken, Reiten, Radfahren, in ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb derselben (mit nur wenig Einschränkungen).

Außerordentliche Gefahren wie: Motorradfahren, Automobilfahren (regelmäßig. Mitfahren, Automobilliken) Schneeschuhlaufen, Hochgebirgs- und Gletschertouren usw. können mit einer mäßigen Zuschlagsprämie in die Versicherung einbezogen werden.

Die Prämienätze für Tod und Invalidität verstehen sich für eine Versicherungsdauer von mindestens fünf Jahren. Für eine kürzere Vertragsdauer wird ein Zuschlag von 15 % erhoben.

Wir empfehlen den Mitgliedern den Abschluß einer auf obiger Grundlage beruhenden Unfallversicherung für sich und ihre Angehörigen recht sehr. Die nötigen Unterlagen können beim Zentralkassier Alb. Elmiger, Lehrer, Littau, bezogen werden, der auch zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Luzerner Kantonalverband.

Am 4. April hielt der Luz. Kantonalverband des Kathol. Lehrervereins, der in 8 Sektionen 740 Mitglieder zählt, seine diesjährige Generalversammlung in Luzern ab. Der Besuch litt etwas unter — den Ferientagen. Sehr erfreulich war der imposante Aufmarsch der jüngeren Generation. Nächstes Jahr wird der gewohnte Pfingstmontag wieder Versammlungstag sein.

Ueber das, was der Jahresbericht des Präsidenten, Hrn. Alb. Elmiger, in interessanter Gruppierung zusammenfaßte, hat die Sch.-Sch. während des letzten Jahres ihre Leser auf dem Laufenden gehalten. Weiter entnehmen wir ihm, daß innert weniger Monaten dank der Propaganda von Frä. Müller, Ruswil, im Kanton Luzern über 700 Expl. der Schrift „Ins Leben hinaus“ abgesetzt wurden. Nachts nach!

Anschließend an den Jahresbericht wurde eine Resolution gefaßt, die sich auf die neuesten Strömungen in unserm kantonalen Parlamente bezieht. Sie lautet: Resolution der kathol. Lehrerschaft zur Finanzreform im Kanton Luzern:

„Die katholische Lehrerschaft des Kantons

Luzern begrüßt es, daß die verantwortlichen Organe eine gründliche Sanierung der kantonalen Staatsfinanzen energisch an die Hand nehmen, da sie im Interesse des ganzen Volkes liegt.

Doch soll diese Reform ohne Benachteiligung der Schule und ihrer Lehrerschaft erfolgen. Insbesondere ist von einer Verschiebung der öffentlichen Schullasten auf die Gemeinden zugunsten des Staates abzusehen, da sie die Leistungsfähigkeit zahlreicher Gemeinden zum dauernden Nachteil der Jugend und ihrer Erzieher schwächen würde.

Dagegen wird die katholische Lehrerschaft mit Entschiedenheit dafür eintreten, daß dem Staate die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Finanzreform gewährt werden.

Die Reisekarte des Kathol. Lehrervereins wurde besonderer Beachtung empfohlen, desgleichen die Sch.-Sch., die Krankenkasse und die neue Unfallversicherung.

Die Jahresrechnung fand ohne Diskussion Genehmigung. Die Wahlen erfolgten in bestätigendem Sinne; nur Hr. Aktuar